Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen

Landesversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner.

Bierzehntes Stud.

Zürich, Frentags den 23. Mers 1798.

Bon bem schweizerischen Republikaner erscheinen fur einmal wochentlich zwey Stude, jedes von einem halben Bogen. Man kann fich fur funf und zwanzig Stude mit 45 Kreuzer Zurcher-Baluta in der Buchhandlung von Orell, Fußli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden fich an das nachftgelegenfte Postamt.

Bas die Nedaktion der Zeitschrift und allfällige Beptrage zu derfelben betrifft, so kann man fich beswegen an einen ber unterszeichneten berausgeber wenden, die für alle Auffäge, welche nicht mit den Namen der Berkaffer unterzeichnet sepn follten, verantwortlich sind.

Efcher im Grabenhof. Doftor Ufteri.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landesversammlung.

Sigung, vom 17. Merg.

Verschiedene weitere Punkte, die Organisation der Zurcherschen Garnisonstruppen betreffend, wurden dem Sutachten der hiezu niedergesetzten Commission gemäß, folgendermaßen abgeschlossen.

Die Stelle eines Regiments = Chirurgus wurde dem B. Reichardt von Richtenschweil übertragen, der dieselbe nach Versuß von 4. Wochen an einen andern von den mit den Truppen hichergekommenen Wundsärzten überlassen wird. Vataillons = Wundärzte werden nicht angeordnet, dagegen jeder Compagnie ein Wundsarzt zugegeben, und der Sold für dieselben auf 30 ß. an Geld, nebst einer Portion Brod, Fleisch und Wein gesett.

Der Artillerie wird ein Oberoffizier mit Oberlicutenantsgage zugegeben, der von der Mannschaft selbst
erwählt werden kann. Dem hier besindlichen ziemlich
beträchtlichen Corps von Dragonern, soll, weil es ihm
an hinreichenden Geschäften sehlt, angezeigt werden, daß
wer Lust habe nach Haus zu kehren, solches thun möge,
und einen ehrenvollen Abschied von Seiten der Landesversammlung erhalten werde. Unterdeß soll den Dragonern für ihren und des Pserdes Unterhalt ein täglicher
Sold von 3 Gulden zusommen.

Der als Tambourmajor angestellte B. Mettler von Stafa ift auf 14 Tage in dieser Stelle bestätigt.

Betreffend die Artillerie in den Stadt-Zeughäusern und das darüber in der Rüffnachter = Bereinigungsacte Enthaltene, soll die zu Organifirung der Truppen niedergeseste Militair-Commision, beforderlich einen Borrathschlag abfassen.

Ruckfichtlich auf die Juftispflege, befonders auf der Landschaft, beren geftorte Ordnung wieder berguftellen dringendes Bedurfnig ift, ward bis ju Ginfuhrung der neuen proviforifchen Regierung befchloffen : es follen gwar die Gerichtshofe in den verschiedenen Begirken der gandfchaft, rucffichtlich auf die Sahl ber baben angestellten Perfonen in der ihnen unlängst gegebenen Form verblei= ben; aber die Richterstellen, nach dem ganglich fregen, ungezwungenen Willen der Gemeinden burch Wahlmanner bie ju biefem Ende werden erwählt werden, entweder nen befest, ober die bermaligen Richter beftatigt und burch diese nach dem Zutrauen des Bolks besetzten Gerichtshofe alles was in das Amt des Civil = und Criminalrichters ein= lauft, in erfter Juftang behandelt und entschieden merben. Diefe Berordnung mit ihrem nabern Detail foll durch eine befonders gedruckte Publication gur Renntniff des Bolfs und ungefannt aller Orten in Ausubung gebracht werben.

Nach angehörtem Commisions-Gutachten, betreffend die von 56 Stadtburgern angegebne Borstellungsschrift wegen der Wahlart der Stadtdeputirten, wurde gefunden, es könne über diesen Gegenstand, in Gegenwart der Repräsentanten der Stadtburgerschaft, nichts beschlossen werden, und nach ihrem Abtritt erkannt: 1) Daß nach den Gesehen von Frenheit und Gleichheit, den Petitionars

entsprochen werden muffe, und mithin neue Wahlen vor-

- 2) Daß ben diesen neuen Wahlen, die von der ehs vorigen provisorischen Regierung der Ländschaft gegebne gedruckte Anleitung, wie die Wahlmanner und aus densselben die Reprasentanten erwählt werden sollen zur Grundlage anzunehmen sen.
- 3) Werden indes bis zu Vollendung der neuen Wahlen, die bisherigen Reprasentanten der Stadt ersucht, den Sigungen benzuwohnen und Antheil an den Berathungen zu nehmen.

Da bereits schon der B. Escher Staatsschreiber, und der B. Hirzel gewesener Rathssubstitut provisorisch als Canzleybeamte bestätigt worden, so ward nun beygesügt, daß die beyden Canzleyen, die Stadt und Untersschreiber-Canzley wie bisdahin sortdauren sollen, so jedoch daß beyden ein Substitut von der Landschaft zugegeben werde, und daß jedem Landbürger, der Lust und Fähigsteiten hat, sich in Canzleygeschäften zu üben, freyer Zustritt in beyde gestattet werden soll.

Als Abwart ben der Landesversammlung ward ber ehevorige Stadtbediente B. Zureich angenommen.

Als Nationalfarben sollen die einstweilen angenommenen roth, schwarz und vrange — geltend bleiben, und vom Nathhaus sowohl als der Münsterkirche, zwen Fahnen mit diesen Farben, als Zeichen der Frenheit und Bereinigung ausgehängt; keine andere Evcarde als diese drensfarbigte getragen werden, und die bisher weis und blauen Mäntel der Couriere einstweilen einfärbig sepn.

Gigung, vom 19. Merg.

Die vor einigen Tagen an französische Behörden abgesordneten Gesandten (die B. Escher, Egg, Räf und Luthold) schreiben aus Basel, und geben von ihren bischerigen Verrichtungen und Unterredungen mit dem franz. Minister Mengand und dem B. Ochs, Nachricht; sie reisen nun mit, von dem B. Mengand erhaltenen Empsehlungen zu den Generalen Brune und Schauenburg; sie übersenden die von dem Canton Basel angenommne verbesserte Constitution der einen und untheilbaren Schweizzerrepublik, und empsehlen dieselbe zu genauer Prüfung.

Ein Schreiben der Nationalversammlung zu Basel meldet, daß sie die neue Constitution einmuthig angenommen habe; ein anderes der provisorischen Regierung

in Solothurn meldet eben diese Annahme von ihrem Canton, und ladet Zurich ein, den gleichen Schrift zu thun.

Der einmuthige Bille ber Berfammlung gieng nun dahin, daß diese neue Constitution forgfaltig und ernftlich gepruft werde; es foll diefelbe fogleich gedruckt und fowohl unter die Mitglieder ber Versammlung als im Land über= haupt ausgetheilt werden, und eben fo die Briefe uber diefen Gegenfiand von Bafel, Golothurn u. f. w. Gine befondere Commission (die aus ben B. Efcher alt. Gefelm., Bunj, Suber, Wog, Pfenninger, Beter, Dintschman und Landis besteht, und der als Benfiger, noch aus jedem der 20 Quartiere bes Landes ein Mitalied Diefer Berfammlung jugeordnet wird) ift die genauere Prufung und Borberathung biefer Conffitution aufgetragen; es foll diefelbe alle Sauptfage biefes Berfaffungsentwurfes beftimmt und flar ausheben und furge beutliche Bemerkungen benfugen; auch einen Entwurf ju einem Erofnungsschreiben an alle eidgenoffischen Stande verfaffen.

Auf den erneuerten Antrag des B. Villeter, daß allgemeine Preßfrenheit erklärt werden möchte, ward beschlossen: es soll jeder ungehindert mit seines Namens Unterschrift dem Druck übergeben dürsken, was er wolle; jedoch sollen aus der Mitte der Landesversammlung vier Glieder ernannt werden, die alles was durch den Druck bekannt gemacht wird, erst durchtehen, um allenfalls Schriften, die gegen die gute Ordnung streiten, zu unsterdrucken.

Burger Villeter zeigte an: Es lauft der Bericht ein, daß sowohl Personen, als Essetten aus der Stadt sich entsernen, oder weggebracht werden wollen, und daß ähnliches auf dem Land zu besorgen siehe; desgleichen, daß Gesellschaften in der Stadt sich bilden, welche auf die Vertheilung der Junftgüter arbeiten. Beydes ersordere schleunige Versügung, und besonders in Absicht auf den letztern Punkt sey unumgänglich nothwendig, daß. alle öffentlichen Güter, mit Ausnahme der Artillerie, unvertheilt bleiben, bis durch das Geses das Weitere darüber statuirt wird. — In Rücksicht auf den ersten Punkt ward solgender, durch den Druck bekannt zu machender Schluß gesaßt.

"Mit Bedauren hat die Landes = Versammlung die Anzeige erhalten, daß mehrere Personen im Begriff stehen, sich mit ihren Effekten aus der Stadt zu flüchten, und daß

auf dem Land das Gleiche befürchtet werden muße. Uebersteugt, daß dieses große Unordnungen nach sich ziehen und neue Bewegungen unter dem Volke erwecken würde, fand sich die Landes Wersammlung veranlast, ihre bestimmte Beschle dahin öffentlich bekannt zu machen:"

"Daß für einmal kein Stadt- oder Landbürger sich entfernen möge, er habe dann einer befondern Commission, welche von dieser Behörde hierzu verordnet werden wird, die Gründe, die ihn hierzu vermögen, angezeigt, und von derselben allfählige Bewilligung zu seiner Abreise erhalten."

Daß demnach alle Effekten und Mobilien, ohne Aus, nahme, in dem Land verbleiben, und auf keine Weise, und unter keinem Borwand aus demselben weggezogen werden sollen. "

"hoffentlich wird diese Verordnung niemandem auffallend vorkommen, sondern manniglich einsehen, daß es in Zeiten, wie die gegenwärtigen, für jedermann Pflicht sen, mit ruhigem Zutrauen gegen die göttliche Vorsehung den Gang der Ereignisse abzuwarten, und sich von den übrigen Stadt- und Landbewohnern in den dermaligen kritischen Umständen nicht zu trennen."

"Wer aber wider Erwarten fich gegen diese Verordnung verfehlen wurde, auf den wurde ohne anders Verantwort- lichkeit und nachdrückliche Strafe warten."

Geben Montage ben 19. Merg 1798.

Aus Auftrag der Landes-Berfammlung. Das Sefretariat.

In Bezug auf beabsichtigte Vertheilung von Zunftsgutern, ward beschlossen, der diesen Nachmittag zu Erznennung ihrer Wahlmanner auf den Zünsten versammelten Bürgerschaft die Erklärung bekannt zu machen: daß die Landesversammlung an diesenigen öffentlichen Fonds, welche als eigentliche Gemeinde-Gesclischaftsgüter der Stadt anzusehen sind, zu keiner Zeit Hand zu legen gessunet seh, sondern sede Verfügung über deren endliche Bestimmung, den Communen, welchen sie angehören, gänzlich überlassen werde; daß aber für die allgemeine Beruhigung ersorderlich seh, daß alle dergleichen Verssügungen so lange ansgeschoben werden, bis eine ruhigere Lage der Dinge vorhanden ist, mithin einsweilen alle und sede öffentlichen Fonds in ihrem sezigen Zustande gelassen werden.

Die benden Bürger, Rutschmann und Keller von denen der erstere in die Herrschaft Eglisau, und der lettere in die Herrschaft Megensperg abgeordnet worden war, um über die Nachrichten wegen Verlegung östreich. Truppen in die Nähe des Rheins Erfundigung einzuziehen, geben Nachricht von ihren Verzichtungen; aus ihrem Vericht schien sich zu ergeben, daß, nach aller Wahrscheinlichkeit, die Militairanstalten an den Grenzen von besondern zufälligen Urfachen herrühren, und daß die Eidgenossenschaft und der hiesige Stand dießfalls unbesorgt sehn können.

Unmaßgeblicher Vorschlag zur Eintheilung der Schweiz in Departementer.

Dhne mich an irgend eine Rangordnung ju binden, fange ich im Mittelpunkt an, und fahre dann aufs Gerathe= wohl fort — Die Bevolkerung ift nur ungefahr berechnet —

I. Departement der Reuß - Sauptort Lugern.

Luzern	100000
Uri	13000. (ohne Livinen.)
Schweiz	30000. NB. allenfalls konnte die March
Unterwalden	17000. gang ober jum Theil jum IXten
Zug	13000. Departement gefchlagen werden.
Frey = Alemter	20000.

Sa. 193000.

II. Departement des Teffin - Lauis, Belleng?

Lauis -	40000.	
Luggarus	30000.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Mendris	15000.	Und wenn Mendris wegfallt,
Manuthal	24000.	ift der Unterschied nicht groß.
Belleng, Rivi		
und Bollen;	33000.	
Livinen	12000.	
	154000.	

III, Departement der Rhone — Sitten. Ballis 90000.

IV. Departement der Orbe — Laufanne. Das welsche Berngebiet 130000.
Das welsche Fryburgergebiet 50000.
Granson, Tscherliz ic. 20000.

200000.

V. Departement ber Mare - Bern.

Das deutsche Berngebiet , dieffeits ber Bibl und Mare

bis an die Wigern Das beutsche Fryburgergebiet

165000. 20000.

Murten und Schwarzenburg

20000. 15000.

Solothurn dieffeits der Mare

220000.

VI. Departement ber Ergez.

Bafel 37000.

Colothurn jenfeits der Mare

30000. Allenfalls noch das Frifthal?

Das Berngebiet jen= feits der Bihl, Mare

und Wigern

105000.

172000.

VII. Departement ber Tog - Burich.

3urich

170000.

Schafhausen

30000.

Baden

20000.

220000.

VIII. Depart, ber Thur - St. Galten, Bint?

Thurgau

70000.

St. Gallen mit Toggen=

burg u. Stadt St. Gall. 100000.

170000.

IX. Depart, ber Linth - Glarus, Gargans?

Glarus

20000.

Appengelf

50000.

Mheinthak

15000.

Sargans.

12000.

Uznach und Gaffer

12000.

Werdenberg, Gar ic. ?

109000.

X. Departement bes Rheins - Chur.

Bundten

T50000.

XI. Departement ber Abda - Condrio. Beltlin, Kleven und Worms 100000.

Landschaft Sargans.

(fortsegung.)

Unterm 23. Februar fertigten hierauf die Burger= schaften und Gemeinden an die das Gar= ganferland beherrschenden acht alten Orte folgendes Memorial aus.

" Euer Gnaden und herrlichkeiten haben, gemåß bem Antrieb Ihres allgeit vaterlichen Bergens, uns von felbft aufgefordert, unfre Bunfche und Stimmung, wegen einer allfällig erwanschten neuen Conftitution, und beffer gu treffenden Ginrichtungen, an ben Sag gu legen."

" Wir gefiehen aufrichtig, daß wir ohne diefen hoch= obrigfeitlichen Wint uns gewiß nicht fo leicht hatten ein= fallen laffen, Euer Gnaden und herrlichkeiten mit eigenmächtigen Zumuthungen gur Laft gu fallen, noch vielweniger unordentliche Benfpiele nachzuahmen ; benn wir lieben Ordnung, Stille, Rube und Ginigfeit. Aber igt, da hoch felbe uns uber bie Erwartung entgegen= fommen, wurden wir ebenfalls beforgen, uns gegen Ener Gnaden und herrlichfeiten fowohl, als gegen unfre Nachfommen, verantwortlich ju machen, wenn wir Soch bero våterlichen Wint nicht schleunia benüßten."

30 Weit entfernt, wie wir find, jene ehrwurdigen Bande, die und bisher mit ben acht alten Orten, als unfern Dberherren , verfnupften , gewaltthatig ju ger= reiffen, maren wir vielmehr gefinnet, diefelben dauerhafter und enger ju fnupfen. Bu dem Ende legen wir Guer Gnaben und herrlich feiten folgende Betrach= tungen in geziemender Befcheidenheit ans Berg."

Stellen Gie fich in uns ein Bolf vor, das, gleich allen andern Bolfern, mit dem Geifte ber Beit fortgeschritten, und nun einmal der Bormundschaft und Din= derjährigkeit entwachsen, im Begriffe ift, in die Rechte des felbfiffandigen Altere einzutretten. Freplich, fo lang ein Rind unter dem Bogt ober Bormund ift, hat es feinen eigenen fregen Willen , und muß fich leidend ben Befehlen eines andern fugen; bieg ift eine weife Ginrichtung ber Natur : fobald es aber ben reifern Jahren ber Bormunde Schaft entlaffen wird, tritt es fogleich in die naturlichen Menschenrechte ein, und hat Gig und Stimme in ber Haushaltung." (Der Befchluß folgt.)